



Datum: 15.10.2007

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
------------------------------	--------------------------

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Stadtentwässerung	Sachbearb.: Herr Erb
-----------------------------	-------------------------------------	-------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Kanalbenutzungsgebühren 2008

- Erlass des 2. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss/Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 2. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zur Deckung Ihres Aufwandes aus dem Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung erheben die Stadtwerke eine Nutzungsgebühr nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Das Kostendeckungsgebot kann mit der derzeit erhobenen Gebühr in 2008 nicht realisiert werden.

Begründet liegt dies einerseits in einer rückläufigen Abwassermenge und damit rückläufiger Kalkulationsgrundlage. Wie der Verbrauchsermittlung für die Jahre 2003 bis 2006 unter Position 1 der Gebührenkalkulation zu entnehmen ist, sinkt die bezogene Frischwassermenge als Kalkulationsgrundlage der Abwassergebühr vom Jahre 2003 mit 1.563.000 cbm auf 1.533.000 cbm im Jahre 2006. Bei einer Gebühr von 3,-- € pro cbm führt dies zu einem Gebührenausfall 2003 zu 2006 in Höhe von rd. 90.000 €.

Als weiterer Kostenpunkt steigt der vom Ruhrverband erhobene Klärkostenbeitrag in den Jahren 2006 bis 2008 von 3,6 auf neu 3,8 Mio. €, somit um 200.000 €. Die langfristige Entwicklung des Ruhrverbandsbeitrages kann der den Wirtschaftsplänen 2008 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Der allgemeine Kostenanteil, der aus dem Vorhalten und Betrieb des Kanalnetzes resultiert, ist mit geplant 818.000 € gegenüber 805.000 € im Jahre 2006 relativ konstant. Gleiches gilt für die Abwasserabgabe, die um 170.000 € Aufwand jährlich pendelt.

Der Straßenentwässerungsanteil war bislang pauschal mit 800.000 € festgesetzt. Nach obergerichtlicher Rechtsprechung soll sich dieser in einer Spanne zwischen 15 % und 25 % des gebührenpflichtigen Aufwandes bewegen. Um diese Vorgaben einzuhalten wird vorgeschlagen, von der festen Vorgabe abzugehen und den Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 15 % des gebührenpflichtigen Aufwandes festzusetzen. Bei einem Aufwand von rd. 5,4 Mio. € beläuft sich der Straßenentwässerungsanteil auf 810.841 €. Die nähere Entwicklung kann der Kalkulation entnommen werden.

Für diejenigen Anschlussnehmer, die ausschließlich Schmutzwasser dem Kanalnetz zuführen, wurde bislang eine Gebührenermäßigung von 22 Cent gewährt. Seine Rechtfertigung wie auch Notwendigkeit findet dieser Abschlag in dem Gleichheitsgrundsatz nach dem Grundgesetz bzw. dem entwickelten Äquivalenzprinzip. Um auch diesen Abschlag an die Gebührenentwicklung anzupassen wird vorgeschlagen, diesen zu dynamisieren. 22 Cent Abschlag bei einer Gebühr von 3,-- € entspricht einem prozentualen Abschlag in Höhe von 7 %. Dieser sollte zukünftig Kalkulationsgrundlage sein. Wenngleich für 2008 die Gebührenkalkulation bei einem vorgenommenen Abschlag in Höhe von 7 % erneut zu einem Abschlag in Höhe von 22 Cent führt, sollte gleichwohl zukünftig dieser prozentual angewandt werden.

Entsprechend dieser Vorgaben wird folgende Änderung der Gebührensätze vorgeschlagen:

	Alt	Neu
Volleinleiter	3,00 €	3,20 €
Vorklärer	1,57 €	1,60 €
Ermäßigung ausschließlich Schmutzwassereinleiter	0,22 €	7 % der Volleinleitergebühr

Vergleicht man die vorgeschlagenen Gebühren mit den für 2007 gültigen Gebührensätzen der Nachbarkommunen im Hochsauerlandkreis, so befindet sich die Stadt Schmallenberg auch nach der Gebührenpassung weiterhin im Mittelfeld.

Beigefügt ist die Gebührenkalkulation.

Anhang:

Abwassergebührenübersicht auf HSK-Ebene

Stadt/Gemeinde	2007
Arnsberg	3,43 €
Bestwig	2,97 €
Brilon	2,48 €
Eslöhe	3,45 €
Hallenberg	3,69 €
Marsberg	3,84 €
Medebach	2,94 €
Meschede	2,90 €
Olsberg	3,24 €
Schmallenberg	3,00 €
Sundern	4,10 €
Winterberg	2,07 €

E n t w u r f

2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 25.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 24. November 1998 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Schmallenberg in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtvertretung der Stadt Schmallenberg in ihrer Sitzung am XX.XX.2007 folgenden 2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

- (10) Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 3,20 €, darin enthalten sind 0,12 € Abwasserabgabe.

§ 2

§ 8 Abs. 11 erhält folgende neue Fassung:

- (11) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Anlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwasser auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser 1,60 €, darin enthalten sind 0,06 € Abwasserabgabe. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Entwässerungssatzung).

§ 3

§ 8 Abs. 12 erhält folgende neue Fassung:

- (12) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband im Sinne des § 7 Abs. 1 KAG zu Verbandslasten und zur Abwasserabgabe herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um den darin enthaltenen Anteil der Verbandslasten und der Abwasserabgabe.

In der Gebühr für Volleinleiter sind die Verbandslasten und die Abwasserabgabe anteilig mit 2,72 € enthalten; in der Gebühr für vorgeklärte oder vorbehandelte Abwässer im Sinne des Absatz 3 beträgt der Anteil 1,36 €.

§ 4

§ 8 Abs. 14 erhält folgende neue Fassung:

- (14) Wird von einem angeschlossenen Grundstück ausschließlich Schmutzwasser (kein über Dach- oder Hofflächen gesammeltes Regenwasser oder Drainagewasser) zugeführt, ermäßigt sich die Kanalbenutzungsgebühr um 0,22 Cent.

Im Falle der Gebührenberechnung nach § 8 Abs. 11 Satz 1 sowie § 8 Abs. 12 der Satzung beträgt die Gebühr 1,60 €/cbm.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.